AVfV: § 14 Wiederholungsmöglichkeit, Geltungsdauer

§ 14 Wiederholungsmöglichkeit, Geltungsdauer

¹Die Bewerber können an den Auswahlverfahren wiederholt teilnehmen, soweit sie die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. ²Ein Auswahlverfahren hat grundsätzlich nur für das Einstellungsjahr Geltung, für das es durchgeführt worden ist; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landespersonalausschusses.